

Der Einwohnergemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 27. Februar 1976¹, und Art. 37, 38 und 39 des Kanalisationsreglementes der Einwohnergemeinde Giswil, vom 30. November 1979², folgenden

TARIF FÜR KANALISATIONS - BETRIEBSGEBÜHREN

VOM 24. MAI 1982

Art. 1 Zweck

Die Kanalisations-Betriebsgebühr ist bestimmt für die Betriebskostenbeiträge an den Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal und zur Finanzierung von Betrieb, Unterhalt und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 2 Begrenzung

Die Kanalisations-Betriebsgebühren dürfen die in Art. 1 genannten Aufwendungen nicht übersteigen.

Art. 3 Grundlagen

Als Grundlage für die Berechnung dieser Betriebsgebühr gilt der Einwohnergleichwert. Für jedes an die Kanalisation angeschlossene Gebäude, bzw. Grundstück ist die jährliche Betriebsgebühr zu entrichten. Bei Industrie-, Gewerbe- oder Hotelbetrieben kann der Einwohnergemeinderat eine angemessene Reduktion oder einen Aufschlag beschliessen.

Art. 4 Höhe der Betriebsgebühr

Die jährliche Kanalisations-Betriebsgebühr wird auf Fr. 46.--³ pro Einwohnergleichwert festgesetzt.

Sind Abwasser eines Industrie- oder Gewerbebetriebes regelmässig oder periodisch wesentlich stärker verschmutzt als häusliche Abwasser, so setzt der Einwohnergemeinderat hierfür ein dem Verschmutzungsgrad entsprechender Zuschlag zur ordentlichen Betriebsgebühr fest.

¹ LB XV, 328

² GSR, 732.0

³ Änderung gemäss Nachtrag vom 22. September 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

